



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0024-I.2/2015
Zu GZ. BMF-142106/0001-III/6/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Att. Saupe
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Änderung Alternative Investmentfonds-Manager-G,
BankwesenG u.a.; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für das Vorblatt bzw. die Erläuterungen zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im Vorblatt müsste es demnach lauten:

- Seite 1: „Die vorgesehenen Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S.19 (kurz: Bilanz-Richtlinie oder nur Richtlinie)“.

In den Erläuterungen müsste es lauten:

- Seite 7: „Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S.19 (kurz: Bilanz-Richtlinie oder nur Richtlinie).“
- Seite 7: „Diese Richtlinie übernimmt in weiten Teilen den Text der bisherigen Vierten Richtlinie 78/660/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. Nr. L 222 vom 14.08.1978 S. 11 (kurz: Vierte Richtlinie) und der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, ABl. Nr. L 193 vom 18.07.1983 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/49/EG, ABl. Nr. L 164 vom 26.06.2009 S. 42 (kurz: Siebente Richtlinie), ändert und ergänzt diese Vorschriften aber in einigen Bereichen (vgl. EBRV 367 BlgNR XXV. GP 1 f).
- Seite 9: „ ... (vgl. nunmehr Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von

Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338)".

- Seite 10: „Die Richtlinie 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986 S. 1, sieht jedoch weiterhin den Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses vor.“
- Seite 11: „ ..., die Finanzinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, sind, nicht entsprechend anwendbar ist, soll der Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen des BWG angepasst werden.“
- Seite 14: „Art. 34 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 7, bleibt jedoch von den Neuerungen in der Bilanz-Richtlinie unberührt und sieht weiterhin den Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge vor.“ In den Erläuterungen wird die Richtlinie irrig als „Richtlinie 1991/673/EG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 274 vom 31.12.1991 S. 7“ zitiert.

Wien, am 3. März 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)